

Merkblatt

Beratungsförderung



Energieeffizienzberatung

Sonderfonds Energieeffizienz in KMU

Der Sonderfonds Energieeffizienz in KMU ist eine gemeinsame Initiative des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie und der KfW zur Erschließung von Energieeffizienzpotenzialen in kleinen und mittleren Unternehmen (KMU).

Förderziel

Das Förderprogramm dient der Überwindung bestehender Informationsdefizite über betriebliche Energieeinsparmöglichkeiten und gibt Anreize für Investitionen zur Erhöhung der Energieeffizienz.

Der Sonderfonds besteht aus zwei Förderbausteinen:

- einem nicht rückzahlbaren Zuschuss zu den Kosten für eine Energieeffizienzberatung
- einem zinsgünstigen Kredit für investive Energieeinsparmaßnahmen

Im Rahmen der **Beratungsförderung** können KMU der gewerblichen Wirtschaft und Freiberufler Zuschüsse für qualifizierte und unabhängige Energieeffizienzberatungen beantragen. Schwachstellen werden aufgezeigt und Vorschläge bzw. konkrete Maßnahmenpläne für energie- und kostensparende Verbesserungen gemacht. Die empfohlenen Energieeinsparinvestitionen können im Anschluss an die Beratung mit einem **Investitionskredit** aus dem ERP-Umwelt- und Energieeffizienzprogramm im Rahmen des Programmtails B ("Energieeffizienzmaßnahmen im Rahmen des Sonderfonds Energieeffizienz in KMU") zinsgünstig finanziert werden. Detaillierte Informationen hierzu finden Sie in dem KfW-Merkblatt zum ERP-Umwelt- und Energieeffizienzprogramm, Bestellnummer 600 000 0263. Die beiden Komponenten des Sonderfonds Energieeffizienz in KMU können unabhängig voneinander beantragt werden. Gleichwohl empfehlen wir Ihnen, vor Durchführung einer Energieeinsparinvestition eine Energieeffizienzberatung in Anspruch zu nehmen.

Im Rahmen des Sonderfonds Energieeffizienz in KMU fördert der Bund die Beratungsförderung unter der "De-minimis"-Verordnung und Investitionskredite unter der KMU-Freistellungsverordnung. Diese verpflichten KfW und Antragsteller zur Einhaltung spezifischer Vorgaben. Detaillierte Informationen zu den beihilferechtlichen Vorgaben enthält das "Allgemeine Merkblatt zu Beihilfen" der KfW, Bestellnummer 600 000 0065.

Die im Folgenden dargestellten Informationen beziehen sich ausschließlich auf die Förderung der Energieeffizienzberatungen.

Wer kann Anträge stellen?

- Rechtlich selbstständige in- und ausländische Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft (produzierendes Gewerbe, Handwerk, Handel und sonstiges Dienstleistungsgewerbe), die sich mehrheitlich in Privatbesitz befinden und die die KMU-Kriterien der EU-Kommission erfüllen, siehe KfW-Merkblatt Bestellnummer 142 291.
- freiberuflich Tätige
- Gefördert werden nur Beratungen an Betriebsstandorten in Deutschland.

Förderziel

Nutzen für den Antragsteller

Merkblatt

Beratungsförderung



Energieeffizienzberatung

Ausgeschlossen sind Sanierungsfälle und Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne der Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten, siehe KfW-Merkblatt Bestellnummer 600 000 0193. Nicht antragsberechtigt sind Stiftungen sowie Institutionen und Vereine, die überwiegend gemeinnützig tätig sind und dies steuerrechtlich anerkannt ist. Ebenso sind Unternehmen nicht antragsberechtigt, wenn 25 Prozent oder mehr ihres Kapitals oder ihrer Stimmrechte direkt oder indirekt von einer oder mehreren öffentlichen Stellen, kommunalen Zweckverbänden oder Körperschaften sowie sonstigen Personen des öffentlichen Rechts einzeln oder gemeinsam kontrolliert werden.

Aufgrund beihilferechtlicher Vorgaben sind Unternehmen aus den Sektoren "Landwirtschaftliche Primärproduktion" (z. B. Fleisch, Milch, Gemüse), "Fischerei und Aquakultur" oder "Steinkohlebergbau" nicht förderfähig. Beispielsweise können Betriebe, die Milch oder Milcherzeugnisse herstellen oder Pflanzen und Blumen züchten keinen Zuschuss erhalten. Nähere Informationen zu diesem Themenbereich finden Sie im "Allgemeinen Merkblatt zu Beihilfen" der KfW, Bestellnummer 600 000 0065.

Was wird gefördert?

Gefördert werden eine Initial- und eine Detailberatung zur Energieeinsparung in KMU.

Initialberatung

Im Rahmen der Initialberatung werden unter anderem mit Hilfe einer Vor-Ort-Besichtigung und auf Basis einer Analyse vorhandener energietechnischer Daten erste Hinweise auf mögliche Energieeinsparpotenziale für alle Bereiche des Unternehmens gegeben.

Der vom Berater bzw. der Beraterin (im Folgenden "Berater" genannt) zu erstellende Abschlussbericht dokumentiert für Sie das Prüfungsergebnis anhand folgender Kriterien:

- Ausgangssituation des Unternehmens am Untersuchungsstandort zum Energiebedarf und -verbrauch
- bestehende energetische Mängel
- Vorschläge für Energieeffizienzmaßnahmen

Detailberatung

In der Detailberatung wird die Energieanalyse vertieft, um einen konkreten Maßnahmenplan aufzustellen. Ziel ist es, die Bereiche mit den größten energetischen Schwachstellen bzw. den größten Effizienzpotenzialen zuerst zu analysieren.

Der schriftliche Abschlussbericht enthält folgende Beratungsergebnisse:

- Analyse über Mengen und Kosten des gesamten Ist-Energieverbrauchs
- Bewertung des Ist-Zustands unter Hinzuziehung der Energiebedarfsrechnungen gemäß aktuellem Stand der Technik
- Feststellung von Schwachstellen
- Prioritäten zur effizienten Energieverwendung
- konkrete Nennung von Einsparpotenzialen

Förderung

*Inhalt, Voraussetzungen,
Kombinationsmöglichkeiten*

Merkblatt

Beratungsförderung



Energieeffizienzberatung

- sinnvolle Energieeinsparmaßnahmen
- Vorschläge zum möglichen Einsatz erneuerbarer Energien
- wirtschaftliche Bewertung der vorgeschlagenen Energieeinsparmaßnahmen
- konkrete Handlungsempfehlungen mit detaillierten Anleitungen zur Umsetzung der empfohlenen Maßnahmen
- Hinweis auf Fördermöglichkeiten

Nicht gefördert werden Beratungsleistungen:

- die sich auf die energetische Untersuchung von Gebäuden beziehen, die überwiegend zu Wohnzwecken genutzt werden
- die **ausschließlich** Erweiterungsinvestitionen oder den Neubau einer Gewerbeimmobilie zum Gegenstand haben
- die sich auf die Untersuchung des Fahrzeugbestands/Fuhrparks beziehen
- die gutachterliche Stellungnahmen zum Inhalt haben, die keine unmittelbaren Auswirkungen auf den Energieverbrauch haben
- in deren Rahmen Waren oder Dienstleistungen angeboten oder vertrieben werden (Neutralität)
- mit Akquisitions- und Vermittlungstätigkeiten
- die mit anderen öffentlichen Zuschüssen finanziert werden

Eine Initial- oder Detailberatung ist nur dann förderfähig, wenn sie ausschließlich förderfähige Beratungsleistungen enthält.

Bitte beachten Sie, dass eine Initialberatung nur vor Inanspruchnahme einer Detailberatung beantragt werden kann. Eine Detailberatung können Sie auch ohne vorherige Inanspruchnahme der Initialberatung beantragen, wenn die Pflichtangaben zur energetischen Ausgangssituation im Unternehmen auf dem Antrag ausgefüllt wurden.

Als Antrag annehmende Stelle fungieren von der KfW akkreditierte Regionalpartner vor Ort (unter anderem Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern und Energieagenturen).

Um Ihnen die Suche nach einem Regionalpartner zu erleichtern, bietet Ihnen die KfW unter www.rp-suche.de eine entsprechende Plattform an.

Die Förderung einer Initial- oder Detailberatung setzt eine Zusage der KfW voraus. Es besteht **kein Rechtsanspruch auf die Förderung**.

Ist eine Kombination mit anderen Fördermitteln möglich?

Für die Energieeffizienzberatung benötigen wir Ihre Bestätigung, dass Sie keine andere Unterstützung aus öffentlichen Mitteln beantragen bzw. beantragt haben. Nehmen Sie verschiedene Beratungsförderungen in Anspruch, dann müssen sich die Inhalte der einzelnen Beratungen deutlich voneinander unterscheiden.

aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

Merkblatt

Beratungsförderung



Energieeffizienzberatung

Zuschuss

Das maximal förderfähige Tageshonorar bei Initial- und Detailberatung beträgt 800 Euro. Ein Tagewerk umfasst 8 Stunden pro Tag.

Sie erhalten für die **Initialberatung** einen Zuschuss in Höhe von 80 % des förderfähigen Tageshonorars von 800 Euro (maximal 640 Euro pro Tag). Bei einer maximalen Bemessungsgrundlage (förderfähige Beratungskosten) von 1.600 Euro wird ein Zuschuss von bis zu 1.280 Euro geleistet. Gefördert werden maximal zwei Tagewerke.

Für die **Detailberatung** erhalten Sie einen Zuschuss in Höhe von 60 % des förderfähigen Tageshonorars von 800 Euro (maximal 480 Euro pro Tag). Bei einer maximalen Bemessungsgrundlage von 8.000 Euro (förderfähigen Beratungskosten) werden 4.800 Euro als Höchstzuschuss gewährt.

Weitergehende Kosten (höheres Tageshonorar, zusätzliche Tagewerke) sowie den nicht durch den Zuschuss geförderten Teil der Beratungskosten und die gegebenenfalls anfallenden Fahrtkosten des Beraters müssen die geförderten Unternehmen selbst übernehmen. Der Eigenanteil muss in jedem Fall vom Unternehmen selbst getragen werden. Erfolgt eine mittel- bzw. unmittelbare Übernahme des Eigenanteils durch Dritte, führt dies zu einer Reduzierung des Zuschusses in Höhe des übernommenen Eigenanteils.

Die Mehrwertsteuer kann nur dann innerhalb der Bemessungsgrundlage berücksichtigt werden, wenn keine Vorsteuerabzugsberechtigung vorliegt. Bitte belegen Sie uns dies entsprechend.

Zuschüsse für eine Initialberatung und/oder eine Detailberatung können nur einmal je Unternehmen beantragt werden.

Konditionen

Zuschuss

Wie läuft die Energieeffizienzberatung ab?

- Vor Beantragung eines Zuschusses zur Initial- oder Detailberatung führen Sie bitte ein Orientierungsgespräch zur Prüfung der formalen Fördervoraussetzungen mit einem von Ihnen ausgewählten Regionalpartner. Hier reicht eine telefonische Kontaktaufnahme.
- Die Antragsdaten erfassen Sie selbst online über die KfW-Antragsplattform (siehe unter www.energieeffizienz-beratung.de, Rubrik Nummer 4 "Antrag und Dokumente"). Alle Daten werden automatisch in ein PDF-Antragsformular übertragen, das Sie anschließend ausgedruckt und ergänzt durch die rechtsverbindliche Unterschrift eines Vertretungsberechtigten des Antrag stellenden Unternehmens inklusive Anlagen beim Regionalpartner einreichen. Sofern alle Fördervoraussetzungen erfüllt sind, leitet der Regionalpartner den Antrag inklusive Anlagen sowie die Antragsdaten verbunden mit einer Empfehlung für die Bezuschussung des Beraterhonorars an die KfW weiter.
- Erst nach Erteilung der Zusage durch die KfW darf der Beratungsvertrag abgeschlossen und mit der Energieeffizienzberatung begonnen werden.
- Nach Zugang der Zusage wählen Sie einen fachkundigen und unabhängigen Berater aus der KfW-Beraterbörse (www.kfw-beraterboerse.de) aus. Bitte beachten Sie, dass der von Ihnen ausgewählte Berater in der KfW-Beraterbörse gelistet und für die Energieeffizienzberatung zugelassen sein muss. Letzteres erkennen Sie im Profil des

Ablauf

Antragstellung, Ablauf Beratung und Abrechnung, Hinweise, Ansprechpartner

Merkblatt

Beratungsförderung



Energieeffizienzberatung

Beraters.

- Sie schließen mit dem von Ihnen ausgewählten Berater einen Beratungsvertrag ab. Im Vertrag müssen Beratungsinhalte, die Höhe des Tageshonorars und der Beratungszeitraum geregelt sein. Es dürfen nur förderfähige Beratungsinhalte im Beratungsvertrag enthalten sein. Bitte achten Sie insbesondere auf die aufgeführten Beratungsleistungen, die nicht gefördert werden.
- Eine Bezuschussung setzt voraus, dass im Falle einer Detailberatung der Beratungsvertrag dem Regionalpartner innerhalb von 8 Wochen (Posteingang) nach Erteilung der Zusage (Ausstellungsdatum) vorliegt. Dieser wird an die KfW weitergereicht und dort im Hinblick auf die Einhaltung der Fördervoraussetzungen geprüft. Über das Prüfergebnis erhalten Sie von der KfW eine schriftliche Information. Bei einer Initialberatung ist die Vorlage des Beratungsvertrags mit Einreichung der Abrechnungsunterlagen ausreichend. Für die Initialberatung bietet Ihnen die KfW einen Mustervertrag an, den Sie unter der Rubrik Nummer 4 "Antrag und Dokumente" auf der Internetseite www.energieeffizienz-beratung.de finden.
- Der Beratungszeitraum bei der Initialberatung beträgt maximal 3 Monate ab Erteilung der Zusage durch die KfW. Der Beratungszeitraum der Detailberatung beträgt maximal 8 Monate ab Erteilung der Zusage durch die KfW. Die Zusage gilt mit dem Datum der Ausstellung als erteilt.
- Inhalt und Ergebnis der Beratung erhalten Sie von Ihrem Berater in einem schriftlichen Abschlussbericht. Wenigstens im Falle der Detailberatung hat der Berater Ihnen bzw. Ihrer Geschäftsleitung den Bericht vorzustellen und zu erläutern.
- Nach Beendigung der Energieeffizienzberatung reichen Sie die Gesamtrechnung des Beraters, eine Kopie Ihres Kontoauszuges als Zahlungsbeleg für die geleistete Zahlung des Eigenanteils sowie den Abschlussbericht bis spätestens zum Ablauf des Beratungszeitraums beim Regionalpartner ein. **Achtung:** Sofern die Abrechnungsunterlagen zu diesem Zeitpunkt nicht beim Regionalpartner vorliegen, ist die Voraussetzung für die Zuschussgewährung nicht mehr gegeben.
- Die KfW zahlt den Zuschuss entweder an Sie oder bei Vorliegen einer Abtretungserklärung an Ihren Berater aus.

Grundsätzliche Hinweise

Grundlage der Förderung ist die "Richtlinie über die Förderung von Energieeffizienzberatungen im Rahmen des Sonderfonds Energieeffizienz in KMU" des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie vom 12.02.2008 sowie die dazugehörige Richtlinienänderung vom 25.09.2009, jeweils in Verbindung mit dem jeweils gültigen Bundeshaushaltsgesetz. Auf die Zusage eines Zuschussantrags besteht kein Rechtsanspruch. Sie steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der veranschlagten Haushaltsmittel. Die KfW ist Zusagestelle und gewährt die Zuschüsse mittels privatrechtlichen Zuwendungsvertrags. Dieser setzt sich aus dem Antrag (inklusive der Anlagen) sowie dem Zusageschreiben zusammen.

Das geförderte Unternehmen ist verpflichtet, zu Begleitungs- und Kontrollzwecken jederzeit gegenüber dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie und dem Bundesrechnungshof Auskünfte zu erteilen.

aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

Merkblatt

Beratungsförderung



Energieeffizienzberatung

Bei einer Überprüfung durch die genannten Institutionen sind die inhaltliche und kostenmäßige Abgrenzung zu gegebenenfalls anderen Fördermaßnahmen nachzuweisen.

Der Bund oder dessen Beauftragte sowie der Bundesrechnungshof können die KfW auffordern, ihnen zu allen Unterlagen und Tatsachen, die mit der Gewährung der Zuschüsse in Zusammenhang stehen, Auskunft zu erteilen oder Einblick in die Akten zu gewähren.

Der Bund kann die KfW auffordern, ihm zum Zwecke der Weitergabe an den Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages auf dessen Anforderung hin im Einzelfall den Namen eines Zuwendungsempfängers sowie Höhe und Zweck der Zuwendung bekannt zu geben.

Subventionserhebliche Tatsachen

Die Angaben zur Antragsberechtigung, zum Verwendungszweck und zur Einhaltung der beihilferechtlichen Vorgaben der EU-Kommission sind subventionserheblich im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuches (StGB) in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes. Unrichtige oder unvollständige Angaben sind nach § 264 StGB strafbar. Zu den subventionserheblichen Tatsachen gehören insbesondere Angaben

- zu den Kriterien der KMU-Definition wie Anzahl der Beschäftigten und Umsatz
- zum Standort, an dem die Beratung stattfinden soll
- zur rechtlichen Selbstständigkeit des Unternehmens, der Frage, ob sich das Unternehmen mehrheitlich im Privateigentum befindet sowie der Frage, ob es zu den nicht förderfähigen Branchen gehört
- in Zusammenhang mit der Erklärung zu Unternehmen in wirtschaftlichen Schwierigkeiten (vergleiche Antragsformular)
- zu erhaltenen "De-minimis"-Beihilfen und Kleinbeihilfen
- zu gewährten oder beantragten sonstigen Beratungszuschüssen (Doppelförderung)
- zu der Frage, ob bereits eine geförderte Initial- oder Detailberatung im Unternehmen durchgeführt wurde
- zu den ausgewählten Beratern, den Beratungsleistungen, den Beratungskosten (inklusive möglicherweise nachträglich gewährten Rabatten oder Nachlässen) und sonstigen Inhalten des Beratungsvertrages

Sie verpflichten sich, bei einer Überprüfung durch die genannten Institutionen die inhaltliche und kostenmäßige Abgrenzung zu gegebenenfalls anderen Fördermaßnahmen nachzuweisen.

Datenschutzrechtliche Hinweise

Alle Daten, die im Rahmen der Bewilligung und Durchführung der Beratungsförderung anfallen, können den an der Beratungsförderung beteiligten öffentlichen Stellen auf Bundes- und Europaebene (z. B. Europäische Kommission, Europäischen Rechnungshof und Bundesrechnungshof) offen gelegt bzw. an diese übermittelt werden.

Alle beteiligten Stellen sind dazu berechtigt, die Daten zum Zwecke von Erhebungen zur Nachhaltigkeit der durchgeführten Maßnahme zu nutzen. Das Antrag stellende

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

Merkblatt

Beratungsförderung



Energieeffizienzberatung

Unternehmen erklärt sich in diesem Zusammenhang damit einverstanden, kontaktiert zu werden und Auskunft zu geben.

Ansprechpartner

Sind Sie interessiert? Dann wenden Sie sich an ihren zuständigen Regionalpartner oder an das **Infocenter der KfW**:

Telefon: 0180 1 24 11 24 (3,9 Cent/Minute aus dem Festnetz der Deutschen Telekom, Mobilfunk maximal 42 Cent/Minute)

In Kooperation mit



und anderen Regionalpartnern